

BENUTZERORDNUNG DES WERKRAUMS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE



1. Unter sechs Jahre dürfen sich Kinder nicht ohne ihre Eltern in den Räumen aufhalten.
2. Ab sechs Jahre dürfen Kinder sich alleine in der KINDERWERKSTATT aufhalten.
3. Kinder zwischen sechs und 14 Jahren haben die Erlaubnis sich zusammen mit ihren Aufsichtspersonen innerhalb der anderen Räumen des WERKRAUMS (Holz-, Metall-, Textil-, Elektrowerkstatt) aufzuhalten und dort zu arbeiten. Alle NutzerInnen, bzw. deren Aufsichtspersonen sind verpflichtet, sich für den sachgemäßen und sicheren Umgang mit den Maschinen und Werkzeugen von der Fachberatung einweisen zu lassen.
4. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren dürfen mit der Einverständnis der Erziehungsberechtigten alleine in allen Räumen des WERKRAUMS arbeiten. Die Fachberatung entscheidet dabei, ob die/ der Jugendliche an den jeweiligen Maschinen arbeiten darf.
5. Erziehungsberechtigte haftet für ihre Kinder. Kinder arbeiten auf eigene Gefahr.
6. Aufenthalt im WERKRAUM:
Unter 14 Jahre: bis 20:00 Uhr
Unter 16 Jahre: bis 22:00 Uhr
Unter 18 Jahre: bis 24:00 Uhr

ANERKENNUNG DER BENUTZERORDNUNG DES WERKRAUMS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Ich _____ (Nachname, Vorname des/der Erziehungsberechtigten/s)

bestätige, dass mein Kind _____ (Nachname, Vorname des Kindes),
geboren am _____._____._____ auf eigene Gefahr im WERKRAUM arbeitet. Ich habe die Benutzerordnung des WERKRAUMS für Kinder und Jugendliche, sowie die allgemeine Benutzerordnung gelesen, meinem Kind vermittelt und akzeptiere diese.

Augsburg, den _____

Datum, Unterschrift des Nutzers/ der Nutzerin